1 Y 3228 A

ISSN 0342-3557

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1990	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. Oktober 1990	Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
17. 10. 90	Zweite Verordnung zur Änderung der Hessischen Laufbahnverordnung . *Ändert GVBl. II 322-89*	579
22. 10. 90	Hessische Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen (HLVObF) . . . . . *GVBl. II 322-102*	581

Zweite Verordnung zur Änderung der Hessischen Laufbahnverordnung*)

Vom 17. Oktober 1990

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), geändert durch Gesetz vom 25. Mai 1990 (GVBl. I S. 169), wird verordnet:

Artikel 1

Die Hessische Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266), geändert durch Verordnung vom 26. März 1985 (GVBl. I S. 71), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird als Abs. 4 angefügt:

   „(4) Hat sich die Einstellung wegen einer ununterbrochenen Betreuung mindestens eines in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter achtzehn Jahren verzögert, so darf die Anstellung nach Erwerb der Laufbahnbefähigung nicht über den Zeitpunkt hinausgeschoben werden, zu dem der Betroffene ohne die Verzögerung zur Anstellung herangestanden hätte, sofern die Bewerbung um Einstellung innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Kinderbetreuung oder Beendigung der im Anschluß an die Kinderbetreuung begonnenen vorgeschriebenen Ausbildung erfolgt ist und diese Bewerbung zur Einstellung geführt hat. Entsprechendes gilt für einen Beamten, der wegen einer Kinderbetreuung ohne Anwärter- oder Dienstbezüge beurlaubt war. Zugrunde gelegt wird jeweils der Zeitraum der tatsächlichen Verzögerung bis zu einem Jahr; insgesamt können höchstens zwei Jahre berücksichtigt werden. Für die Betreuung eines Kindes wird nur einer Person der Ausgleich gewährt. Werden in einem Haushalt mehrere Kinder gleichzeitig betreut, dann wird für denselben Zeitraum der Ausgleich nur im Umfang eines Jahres einmal gewährt. Das Ableisten der vorgeschriebenen Probezeit bleibt unberührt."

2. § 3 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

   „Dienstzeiten, die im Beamtenverhältnis auf Widerruf mit Dienstbezügen, als wissenschaftlicher oder künstlerischer Assistent, Hochschuldozent, Oberassistent oder Oberingenieur im Beamtenverhältnis auf Zeit oder im Richterverhältnis zurückgelegt worden sind, können bis zur vollen Dauer der Probezeit angerechnet werden."

3. In § 12 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „mindestens fünfzehn Jahre und" gestrichen.

*) Ändert GVBl. II 322-89

4. § 13 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden die Worte „mindestens sechzehn Jahre und" gestrichen.
      bb) In Satz 2 wird das Wort „sechzehn" durch das Wort „achtzehn" ersetzt.
   b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Justizdienst," die Worte „im Bibliotheksdienst," eingefügt.
5. In § 14 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Justizdienstes" ein Komma und die Worte „des Bibliotheksdienstes" eingefügt.
6. § 15 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden die Worte „mindestens achtzehn Jahre und" gestrichen.
      bb) In Satz 2 wird das Wort „sechzehn" durch das Wort „achtzehn" ersetzt.
      cc) Als Satz 4 wird angefügt:
      „Satz 1 gilt ferner nicht, soweit der Vorbereitungsdienst Voraussetzung für die Ausübung eines Berufs außerhalb des öffentlichen Dienstes ist."
   b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
      „(4) Der Vorbereitungsdienst kann auf eine Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben beschränkt werden, wenn der Erwerb der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn erforderlich sind, durch eine insoweit geeignete Prüfung als Abschluß eines Studienganges einer Hochschule nachgewiesen worden ist. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung bestimmt, welche Prüfungen geeignet sind. Der Vorbereitungsdienst nach Satz 1 dauert mindestens ein Jahr und höchstens ein Jahr und sechs Monate."
7. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden die Worte „mindestens einundzwanzig Jahre und" gestrichen.
   b) In Satz 2 wird das Wort „sechzehn" durch das Wort „achtzehn" ersetzt.
   c) Als Satz 3 wird angefügt:
   „Satz 1 gilt nicht, soweit der Vorbereitungsdienst Voraussetzung für die Ausübung eines Berufs außerhalb des öffentlichen Dienstes ist."
8. In § 19 Abs. 1 Satz 1 wird der Textteil „, im technischen Verwaltungsdienst mindestens drei Jahre sechs Monate" gestrichen.
9. In § 27 Nr. 1 wird die Angabe „10. Oktober 1980 – GVBl. I S. 391" durch die Angabe „18. Oktober 1989 – GVBl. I S. 270" ersetzt.
10. § 28 wird gestrichen.

Artikel 2

Soweit der Vorbereitungsdienst nach Art. 1 Nr. 6 Buchst. b verkürzt wird, bleibt es für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen Anwärter bei der bisherigen Dauer des Vorbereitungsdienstes, wenn dessen Verkürzung nicht ohne Beeinträchtigung der Ausbildung möglich ist.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Oktober 1990

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Minister des Innern
Milde

Hessische Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen (HLVObF)*)

Vom 22. Oktober 1990

Auf Grund des § 17 Abs. 1 und des § 233 a des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), geändert durch Gesetz vom 25. Mai 1990 (GVBl. I S. 169), wird verordnet:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Anlage

Für die Laufbahnen besonderer Fachrichtungen (Anlagen 1 bis 3) gilt die Hessische Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Oktober 1990 (GVBl. I S. 579), soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

§ 2

Einstellungsvoraussetzungen

(1) In eine Laufbahn besonderer Fachrichtung können Bewerber mit abgeschlossener Berufsausbildung eingestellt werden, wenn

1. ihr Beruf in den Anlagen 1 bis 3 zu § 1 bei der entsprechenden Fachrichtung aufgeführt ist,
2. die übrigen Voraussetzungen nach dieser Verordnung erfüllt sind.

(2) Bewerber, deren Amtstätigkeit ausschließlich in einer Lehrtätigkeit beim Hessischen Verwaltungsschulverband bestehen soll, können unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 in eine Laufbahn besonderer Fachrichtung auch dann eingestellt werden, wenn ihr Beruf in den Anlagen zu § 1 nicht aufgeführt ist.

§ 3

Befähigungsanforderungen

(1) An Stelle des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung hat der Bewerber eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes nachzuweisen, die ihn zu selbständiger Tätigkeit in einem Amt seiner Laufbahn befähigt. Die hauptberufliche Tätigkeit muß nach Abschluß der beruflichen Ausbildung in der Fachrichtung des Bewerbers ausgeübt worden sein und nach ihrer Art und Bedeutung der Tätigkeit eines Beamten der jeweiligen Laufbahngruppe entsprechen. Anteile einer hauptberuflichen Tätigkeit, die auf eine Teilzeitbeschäftigung entfallen, können entsprechend ihrem Verhältnis zur regelmäßigen Arbeitszeit berücksichtigt werden, wenn sie mindestens die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit betragen haben. Die oberste Dienstbehörde stellt die Befähigung des Bewerbers für seine Fachrichtung fest. Sie kann diese Befugnis auf eine ihr unmittelbar nachgeordnete Behörde übertragen.

(2) Ist für eine Laufbahn besonderer Fachrichtung eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen, so wird deren Gültigkeit durch diese Verordnung nicht berührt. Bewerber, die sich nicht der durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Ausbildung unterzogen haben, dürfen nach dieser Verordnung nur eingestellt werden, wenn keine geeigneten Bewerber mit Laufbahnprüfung vorhanden sind, ein dienstliches Interesse vorliegt und der Fachminister, der Direktor des Landespersonalamtes und die Landespersonalkommission zugestimmt haben. Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist die Zustimmung der Landespersonalkommission nur erforderlich, wenn sie für einzelne Verwaltungsbereiche oder bestimmte Fachrichtungen erteilt werden soll.

ZWEITER ABSCHNITT

Voraussetzungen für die Einstellung im einzelnen

Erster Titel

Mittlerer Dienst

§ 4

Allgemeine Befähigungsanforderungen

Von den Bewerbern sind zu fordern

1. der Abschluß einer Realschule oder der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule und eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand,
2. eine hauptberufliche Tätigkeit von zwei Jahren.

§ 5

Besondere Befähigungsanforderungen

Neben den allgemeinen Befähigungsanforderungen nach § 4 haben

1. Erzieher an Heimen des Landeswohlfahrtsverbandes die staatliche Anerkennung als Erzieher oder die staatliche Prüfung als Kindergärtnerin und Hortnerin oder die staatliche Prüfung als Heimerzieherin,
2. Handwerks- und Industriemeister im handwerklichen Erziehungsdienst an Heimen des Landeswohlfahrtsverbandes die Meisterprüfung,

*) GVBl. II 322-102

3. Feldschützen die Gesellenprüfung oder eine gleichwertige Facharbeiterprüfung in einem für den Feldschutzdienst geeigneten Beruf und eine theoretische und praktische Einführung in die Aufgaben eines Hilfspolizeibeamten und den Gebrauch von Schußwaffen,

4. Bewerber für den Gestütsdienst die Meisterprüfung als Pferdewirtschaftsmeister – Teilbereich Pferdezucht und -haltung oder Reitausbildung – oder in einem als gleichwertig anerkannten Beruf oder die vor einem Trägerverband des Pferdereitsports nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports abgelegte Prüfung zum Berufsreitlehrer,

5. Gesundheitsaufseher die staatliche Anerkennung nach den Vorschriften der obersten Gesundheitsbehörde,

6. Krankenpfleger und Krankenschwestern einschließlich Kinderkrankenpfleger und Kinderkrankenschwestern die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893) sowie im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz die Teilnahme an einem Einführungslehrgang,

7. Präparatoren und Restauratoren an wissenschaftlichen Instituten, Museen usw. eine abgeschlossene Berufsausbildung, die der Tätigkeit verwandt oder dienlich ist,

8. Bauaufseher und Baukontrolleure die Gesellenprüfung in einem dem Bauhaupt- oder Baunebengewerbe zugehörigen Beruf und die Teilnahme an einem Einführungslehrgang,

9. Betriebstechniker die Gesellenprüfung oder eine gleichwertige Facharbeiterprüfung in einem geeigneten technischen Beruf,

10. Bewerber für den Gewerbeaufsichtsdienst die Gesellenprüfung in einem geeigneten technischen Beruf,

11. a) Handwerks- und Industriemeister für die Technische Überwachung die Meisterprüfung in einem geeigneten Beruf,

    b) Handwerks- und Industriemeister im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz die Meisterprüfung und die Teilnahme an einem Einführungslehrgang,

    c) sonstige Meister die Meisterprüfung als Industrie-, Handwerks-, Landwirtschafts- oder Gärtnermeister

nachzuweisen.

Zweiter Titel

Gehobener Dienst

§ 6

Allgemeine Befähigungsanforderungen

Von den Bewerbern sind zu fordern

1. die für die Laufbahn erforderliche technische oder sonstige Fachbildung durch das Zeugnis über die Abschlußprüfung an einer Fachhochschule,
2. eine hauptberufliche Tätigkeit von drei Jahren und sechs Monaten.

§ 7

Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Sozialer Gewerbeaufsichtsdienst

Von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen wird das Zeugnis über die staatliche Anerkennung nach einem abgeschlossenen Studium an einer Fachhochschule und eine hauptberufliche Tätigkeit von zwei Jahren gefordert. Bewerber für den sozialen Gewerbeaufsichtsdienst können ihre Fachbildung auch durch das Abschlußzeugnis einer Fachhochschule in einer gleichwertigen Fachrichtung nachweisen.

Dritter Titel

Höherer Dienst

§ 8

Allgemeine Befähigungsanforderungen

Von den Bewerbern sind zu fordern

1. ein nach § 19a Abs. 2 Satz 2 HBG geeignetes, mindestens dreijähriges, mit einer Prüfung abgeschlossenes Studium an einer Hochschule,
2. eine hauptberufliche Tätigkeit von drei Jahren sechs Monaten.

§ 9

Ärzte und Zahnärzte

(1) Bei Ärzten kann der Fachminister für die Stellen im Ministerium, bei den Regierungspräsidien, dem Landesversorgungsamt, den Versorgungsämtern, den Versorgungsärztlichen Untersuchungsstellen, den Orthopädischen Versorgungsstellen, den Versorgungskuranstalten und den Justizvollzugsanstalten zusätzliche Anforderungen festlegen; er kann insbesondere den Nachweis der Prüfung als Arzt im öffentlichen Gesundheitswesen (Amtsarzt) oder der Anerkennung als Gebietsarzt verlangen.

(2) Von Ärzten und Zahnärzten wird eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr sechs Monaten nach Erteilung der Approbation gefordert.

§ 10

Tierärzte

(1) Tierärzte, die in der Landesverwaltung verwendet werden, haben die Befähigung durch das Bestehen einer Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst nachzuweisen. Das gleiche gilt für Direktoren und Tierärzte an Schlacht- und Viehhöfen, soweit ihnen veterinärpolizeiliche Befugnisse zu übertragen sind.

(2) Der Fachminister kann für beamtete Tierärzte in Veterinäruntersuchungsämtern einen Fachtierarztnachweis als gleichwertig im Sinne des Abs. 1 anerkennen.

§ 11

Lebensmittelchemiker

Bei Pharmazeuten und Diplomchemikern gilt die zusätzlich vorgeschriebene Ausbildung zum Lebensmittelchemiker als hauptberufliche Tätigkeit.

§ 12

Dienst als Psychologe

Bei Psychologen mit der Befähigung für ein Lehramt können Zeiten im Schuldienst nach Bestehen der Zweiten Staatsprüfung sowie die für den schulpsychologischen Dienst förderlichen hauptberuflichen Zeiten nach Bestehen der Diplomprüfung bis zu insgesamt drei Jahren auf die hauptberufliche Tätigkeit nach § 8 Nr. 2 angerechnet werden.

§ 13

Dienst an Volkshochschulen

Bewerber für den Dienst an Volkshochschulen haben mindestens ein Jahr der hauptberuflichen Tätigkeit nach § 8 Nr. 2 in verschiedenen Einrichtungen oder Organisationen der Erwachsenenbildung abzuleisten.

DRITTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 14

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Hessische Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 272)[1]) wird aufgehoben.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Oktober 1990

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Minister des Innern
Milde

[1]) Hebt auf GVBl. II 322-90

Anlage 1 zu § 1
– Mittlerer Dienst –

Besondere Fachrichtung	Beruf bzw. Berufsabschlußbezeichnung
Dienst in der Datenverarbeitung	Datenverarbeitungskaufmann, Kommunikationselektroniker oder eine geeignete abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf
Dienst als Erzieher an Heimen des Landeswohlfahrtsverbandes	Erzieher (Kindergärtnerin und Hortnerin, Heimerzieherin)
Handwerklicher Erziehungsdienst an Heimen des Landeswohlfahrtsverbandes	Meisterprüfung als Handwerks- oder Industriemeister
Dienst als Feldschütz	Gesellenprüfung oder gleichwertige Facharbeiterprüfung in einem geeigneten Beruf
Gartenbaulicher Dienst	Gärtnermeister
Gestütsdienst	Meisterprüfung als Pferdewirtschaftsmeister oder in einem gleichwertigen Beruf oder Berufsreitlehrer
Dienst als Gesundheitsaufseher	Gesundheitsaufseher
Dienst als Krankenpfleger und Krankenschwester	Krankenpfleger, Krankenschwester

Dienst als Präparator und Restaurator	Präparator, Restaurator
Technischer Dienst,	Meisterprüfung als Handwerks- oder Industriemeister, Gesellenprüfung oder gleichwertige Facharbeiterprüfung
insbesondere	
Dienst als Bauaufseher	Gesellenprüfung in einem dem Bauhaupt- oder Baunebengewerbe zugehörigen Beruf
Dienst als Baukontrolleur	Gesellenprüfung in einem dem Bauhaupt- oder Baunebengewerbe zugehörigen Beruf
Betriebstechnischer Dienst in der Kommunalverwaltung	Gesellenprüfung oder gleichwertige Facharbeiterprüfung in einem geeigneten technischen Beruf
Fototechnischer Dienst	Fotographenmeister
Gewerbeaufsichtsdienst	Gesellenprüfung in einem geeigneten technischen Beruf
Technischer Dienst in kommunalen Betrieben und Versorgungseinrichtungen	Meisterprüfung als Handwerks- oder Industriemeister
Technischer Überwachungsdienst	Meisterprüfung als Handwerks- oder Industriemeister
Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten	Meisterprüfung als Handwerks- oder Industriemeister

Anlage 2 zu § 1
– Gehobener Dienst –

Besondere Fachrichtung	Beruf bzw. Berufsabschlußbezeichnung
Dienst in der Datenverarbeitung	Diplom-Informatiker (FH) oder Absolvent einer sonstigen geeigneten Fachrichtung
Dienst in der Landespflege	Diplom-Ingenieur (FH) oder Ingenieur (grad.) der jeweiligen Fachrichtung
Dienst der Fachrichtung Hauswirtschaft und Verbraucherfragen	Diplom-Oecotrophologe (FH)
Dienst als Sozialarbeiter	Diplom-Sozialarbeiter (FH) oder Sozialarbeiter
Dienst als Sozialpädagoge	Diplom-Sozialpädagoge (FH) oder Sozialpädagoge
Sozialer Gewerbeaufsichtsdienst	Diplom-Sozialarbeiter (FH), Sozialarbeiter oder Absolvent einer gleichwertigen Fachrichtung
Technischer Dienst,	Diplom-Ingenieur (FH) oder Ingenieur (grad.) der jeweiligen Fachrichtung
insbesondere	
Bautechnischer und vermessungstechnischer Dienst (nach Maßgabe des § 3 Abs. 2)	Diplom-Ingenieur (FH) oder Ingenieur (grad.) der jeweiligen Fachrichtung
Technischer Dienst in der Bergbauverwaltung	Diplom-Ingenieur (FH) oder Ingenieur (grad.) der jeweiligen Fachrichtung
Technischer Gesundheitsdienst einschließlich Lebensmittelüberwachung	Diplom-Ingenieur (FH) oder Ingenieur (grad.) der jeweiligen Fachrichtung
Technischer Gewerbeaufsichtsdienst (nach Maßgabe des § 3 Abs. 2)	Diplom-Ingenieur (FH) oder Ingenieur (grad.) einer geeigneten Fachrichtung
Technischer Dienst in kommunalen Betrieben und Versorgungseinrichtungen	Diplom-Ingenieur (FH) oder Ingenieur (grad.) der jeweiligen Fachrichtung

Landwirtschaftlich-technischer Dienst in der Agrarverwaltung (nach Maßgabe des § 3 Abs. 2)	Diplom-Ingenieur (FH) oder Ingenieur (grad.) der jeweiligen Fachrichtung
Maschinen- und elektrotechnischer Dienst	Diplom-Ingenieur (FH) oder Ingenieur (grad.) der jeweiligen Fachrichtung
Dienst in der Nachrichtentechnik	Diplom-Ingenieur (FH) oder Ingenieur (grad.) der jeweiligen Fachrichtung
Technischer Überwachungsdienst	Diplom-Ingenieur (FH) oder Ingenieur (grad.) der jeweiligen Fachrichtung

Anlage 3 zu § 1

– Höherer Dienst –

Besondere Fachrichtung	Beruf bzw. Berufsabschlußbezeichnung
Dienst in der Agrarverwaltung (nach Maßgabe des § 3 Abs. 2)	Diplom-Agraringenieur, Diplom-Landwirt, Diplom-Gärtner, Diplom-Ingenieur der Fachrichtung Landespflege, Diplom-Biologe, Diplom-Oecotrophologe, Diplom-Oenologe oder Absolvent einer sonstigen geeigneten Fachrichtung
Archäologischer Dienst	Archäologe
Ärztlicher und zahnärztlicher Dienst	Arzt, Zahnarzt
Bautechnischer, maschinen- und elektrotechnischer und vermessungstechnischer Dienst (nach Maßgabe des § 3 Abs. 2)	Diplom-Ingenieur der jeweiligen Fachrichtung
Dienst als Biologe	Biologe
Dienst als Chemiker	Chemiker
Dienst in der Datenverarbeitung	Diplom-Informatiker oder Absolvent einer sonstigen geeigneten Fachrichtung
Geographischer Dienst	Geograph
Geologischer Dienst	Geologe
Geophysikalischer Dienst	Geophysiker
Gewerbeaufsichtsdienst (nach Maßgabe des § 3 Abs. 2)	Diplom-Ingenieur einer geeigneten Fachrichtung, Chemiker, Physiker
Dienst als Historiker	Historiker
Dienst als Konservator	Konservator oder Absolvent einer sonstigen geeigneten Fachrichtung
Dienst in der Landespflege (nach Maßgabe des § 3 Abs. 2)	Diplom-Gärtner, Diplom-Ingenieur der jeweiligen Fachrichtung
Dienst als Lebensmittelchemiker	Lebensmittelchemiker
Dienst als Mathematiker	Diplom-Mathematiker
Dienst als Meteorologe	Meteorologe
Dienst als Mineraloge	Mineraloge
Museumsdienst	Archäologe, Biologe, Geologe, Kunsthistoriker oder Absolvent einer sonstigen geeigneten Fachrichtung

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56, Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. — Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer. 280

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 2463 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Pharmazeutischer Dienst	Apotheker
Dienst als Physiker	Physiker
Dienst als Psychologe	Psychologe
Dienst als Sozialpädagoge	Sozialpädagoge
Technischer Dienst in der Bergbauverwaltung (nach Maßgabe des § 3 Abs. 2)	Diplom-Ingenieur
Technischer Dienst in der Eichverwaltung	Diplom-Ingenieur, Physiker
Technischer Überwachungsdienst	Diplom-Ingenieur
Tierärztlicher Dienst	Tierarzt
Dienst als Verfahrenstechniker	Diplom-Chemiker, Diplom-Ingenieur
Dienst an Volkshochschulen	Absolvent einer geeigneten Fachrichtung